daß H. Land Fiscal Crammer
mit seiner Schuldforderung eingekommen, daher er immer so die
Sache Lodaßiren dem aufbringenden
und die Frage zum Beschluß vorlegen
sollte,

vor zu der 10ten Juni angesetzt
wurde.

Hofgericht d. 10 Juni 1726.

Ind. Proc.

Hr. Assessor Falckenberg Proc. Justit.
Hr. Assessor von Hagemeister.
Notarius Jud.

Hr. Grimes übergebene Conclusion nach
Datum der Beschwerde übergebenen Duplicam
nebst beigelegten Jahrbüchern &c.

Nachdem nun beyder Herren Partheyen
Sachen und ad Venerandum Tribunal vorge-
tragen folgendes Urtheil abgefaßet und aus-
gefertiget.

Auf angestellte Klage des Herrn Land
fiscali Philipp Crammers wider
und wider Hr. Lanst. Renerkam
B. M. pro notorio gehuldigter der Herren Vogar
nach Heiligen

NB. „nachtheiligen Disposition der
„dem Gutsherrn oder andern Erben
NB NB „samt Herzogthum Preußen dauern
„bey Gutsherrn letzteren Herrschaft
„wird ad einigem J. Fürstl. Hochfürstl.
„General-Gouvernements und der
mit der Sache bestimmt. Rete-
und Actitata nachdem bey der Sache
Partheyen gehöret und zum Ur-
theil submittiret haben, vom
Hochfürstl. Land-Gericht definitive
für Recht erkannt.

Urtheil.

NB. „Bey Zwang des vom Amts-
„Commissorialischen Inquisitions
„Protocoll abstrung dem Supp-
„plemento Inquisitionis, so
„der Barthel Wolczogen, con-
NB. „form und Inh. Erlaßbrief
„gleichmäßig deferiret worden
„mögen, daß der der letzten
„der revision selbst vorgegan-
„ven Inquisition die Angabe

der

NB „ der Tadelhaften Bauern auf
„ E. Gnaden Verzeichniß und
„ daneben verschiedene Schreiben
„ und Anregungen in die Kanzel-
„ lei übergangen worden. Wenn
„ nun Ihnen unterschlagen, daß
„ der Lossgesor der Gnaden
„ unterwegen und Fürsorge sal-
„ ber derselbe anfangs mit ei-
„ nigen Grunde von der Ge-
„ richtsbarkeit zu eximiren ver-
„ meint, derselbe hingegen
NB „ wenige Zeit hernach von
„ solchen Dingen und allen
„ Schreiben und Verfügun-
„ gen eine pertinente Ge-
„ richtsordnung d. d. 29 Nov.
„ 1727 verlesen und selbige
„ bey der damaligen Commis-
„ sion eingereichet, so daß dem-
„ noch die im Anfang angezeigten
„ Schreiben und Schreiben
„ von selbigen nicht Landgerichts
„ und gleichfalls zu pflichten und
Schuldigkeit

Schuldigkeit vorenthalten sind,
dennoch Ihrer Eh. zur Verfügung
und in Anschlag von der Hohen
Cosgen gebracht worden,
Sonnagsch. Hr. Beklagtem
der Vorwurf sogar zur Last
Schuld nicht beigemessen, noch
Ihm ein so großes Verbrechen
als Vitalis angiebt imputirt worden, ungeachtet der-
selbige der Hohen Cosgen
wider etwas entzogen noch
auch selbst unterschlauf hin-
dert, noch auch dem Gute ei-
nigen Nutzen zugefügt hat,
alternativen jus in statis
nicht erwerben, oder einzie-
ge Bauer Hilrich Thomas
von dem Supplemento aus-
schreiben, zu welcher Zeit be-
reits von Kirchenpatr. erfor-
dert und zu Castaritz im
Gebrichte gewesen, die seine Aussage

Contest.

Cantzel: Er habe sich tempore Inquisitionis etwas Eh[illegible] ubertretten, und so lange nach Gewohnheit Eh[illegible] abgelegt, wie denselben nach der Frauen Eh[illegible] übergangen, stainteinig sich, und von Kinnes Leiter verlangt, so ist derselbe nur ein Bricht der Kirchen Rath, und dieser als Obrigkeit Ehrlich angegeben, unter dessen Verstehen weder dem publico noch dem privato Nutzen zu erachten, und kan ohnnöthig besonders nicht Effectuirt, noch solches an der Klagten Hauptsächlich gegrundet werden. Es will zwar so Fiscalis die Hauptsache und Stammerei mit darauf zu bestehen, daß „die Klagten die Bauern und Aebgas, welche bey der Inquisition „geschworen, und die erste Aegab

unterlassen,

B. unterlassen, wenn Sie sich
" verbunden haben, mich bei Leib
BB " und Leben, wie auch die Klagen
" als ihre Herrn Vorsteher zu führen
" vorzustellen, wie wir es ihnen
soll kein Haar fallen. Es hat sich nun
dann herausgestellt, daß sie mich
wieder verführt, durch diese Entschuldigung ihren Herrn Vorsteher
zum Nachteil der Wirtin, und Vor-
wurf sie protocollirten Ver-
sprechungen, die sie bald
angeben Bescheidtheilig, bald
angeben Anbetkann und ab-
jach sich widerspricht mit ihrer
Aussage variirten, so bleibt
demnach die Schuld Ihrem,
und die Knechte aufsehen selbst
stehen, die sie, wann nach ihrer
Herr sie vorgeben nach ihrem
Belieben dieselben demnach solchen
nicht wann geben, oder ihre
Entschuldigt Gleich auf dem An-
gen sagen und gegen ihrem

Herrn

Lydt handeln sollen, gestalt
Oftern dennoch selbe dieser ver-
gen annoch billich die Strafe
wortung und Strafe vorbe-
halten wird

N.B. Wie weil aber aus der Ober-
„ forst Verzeichniß die Klagter nicht
„ von selbe Schuld zu dispensiren
„ oder selbe Strafe und Aus-
„ waltung vorkehren und dahe-
N.B. „ sorge tragen sollen, daß die
„ Völlige Angabe geschehen
„ und zu rechter Zeit geschehen
folglich aus die Vorsorgt
sambtlich Vorstellig gemacht
N. „ wäre, und es auch aber
„ die einige Bauern in der
„ Arbeit zu viel beschwert.
N.B. „ Als wird dieses Schlegt
„ ergen und zu Nachfolgter
„ dessen Observanz, auch, wie
„ billig, mit einer arbitrarien
„ Strafe angesehen und belegt
gestalten

NB. „ ersteln, verdienen Strafbarkeit
„ wird 150. Rthlr. an das Gericht
„ nebst 10 Rthlr. Alb. Entschädigung
„ innerhalb 6 Wochen zu entrichten,
„ und daneben Fiscali die
„ nicht 200 Rthlr. alb. moderirte
NB. „ exercirte zu restituiren. Dieweil
„ aber Ihro Königl. Maytt. al-
„ lergnädigst emanirtes Patent
„ placat, Kraft dessen alle, deren
„ Unterthanen, die einiger Pro-
„ ceß halber verhaftet und damit
„ belegt worden, sowohl selbige
„ nicht Leib und Leben concer-
„ nirt, sollen Strafe erla-
NB. „ sen worden, Beklagten
„ hierin billig zu-
„ statten kommt, die anzeige-
„ aber, welche Fiscalis
„ gethan, nicht ausweiset con-
„ cernirte provinzen zu
„ appliciren, als wird auch
„ Beklagten in solcher Haft
„ nicht,

Vollmacht für die Herrn
Advocat Grünert in der
Sevaldischen Sache.

Grod: Dorpat d. 16 Juni 1726.

Euer Excellence meinen Dienst. Es ist
Euer Excellence nicht mir unbekannt, wie
in der Beiraechtung Sache, das Inhaber
nicht betreffend, mir dieser Gestalt
Allermaeht nöthig zu seyn scheinet
Constituire demselben Johan Reid
Gutsherr zu Malaysalu oder Gratz, con-
stituendi et substituendi Ich versprechende mir
von wegen Ihro Allermaechtigten in der
versamlung Sache der und Allegirten Sache
Ich dieselbige weder in meinem
Namen abtreten, ihm, und dem
nutzen werde, als ich mich vigore Dat
tum Kraft dieser Allermaechtigung
erklärt, und Ich derwegen die Kraftigen
Verstandnus meiner Vorrichtung Gad
und Bücher so viel hinzu thun nöthig
finden, halten will, Urkundlich habe
ich diese Allermaechtigung eigenhändig unter
schrieben und besiegelt. Dorpat
d. 16ten Juni 1726.

Johan Renenkampff.

(L.S.)

Dod: Dorpat d. 16 Juni 1786. 145. 135

Hochgebohrner, Hochwohlgeborner, Gnädiger, Großmächtiger Hochmögender und wohlgelahrter Herr Landhofmeister und sämmtliche Herren Assessores.

Hochgeehrte Herren!

Supplicando rei in causa meum pro ex adversaria, gravamina et crimina gravamina Klage Beschwerde, die darwider, daß Ew. Ex. Dem Herrn Gr. R. Fr. solche übel aufgenommen und E. Hochf. Amts Assessori von Salza gegebenen Jurisdiction einige barbarische Strafen zu geben, durch deren Strafe einige der Sachen vom Prejudiciel und Schaden zugetragen worden.

Quod 1mum betrifft mich ohne weitläuftigkeit auf Seiten reprobat: welche es ex gratia ore per Expressa verba adjudicirt. E. Ex. zu

Zeugen

dessen größte Sorge gewesen die
Armen zu conservieren und wenn
es nach Ihrem Sinn hätte gehen
können so wäre Ihr nichts lieber
dann reinwerk, erbad gnerd:
Interrogat: Ob gnerd: i ett Ehgen
Testaes mit ihnen armen mit
Essen und Brod Taxh und in allen
obsigen gemangelt Jahrlichgehal-
ten und nach aller möglichkeit Ihn
mit aufgeschlossen sogahrdsichwahl
Hochst Ihnen armen und un-
vermögenden gar kein Grauschigkeit
genommen Hätte, und daß dieses nicht
bloß in letzteren sondern auch drei-
gen Jahren Ihr mir observiert wor-
den ist aus obgeh angeführten Immission
Testamentes Zubeit Act. 8.
Klar und deutlich zu ersehen
als weigerte sich das Gut gnerd:
nimmer solchen miserablen Zu-
stande angetroffen daß nicht die
Hochste darum Ansicht gewesen und
dasjenige Ihr mir durch allerhal-
ten Fürbeschaffung der Christlichen
Armen

Lorenzen, daß ich von Mich und
nichts ~~ein~~ mangelhaftes den ersten
Punct in Volliger gutter Haudt gesetzet
worden, wiedrum was die Comp.
betrifft, Wie damahls ad quest. solche
ausgesagt habe, daß wan ich
nicht gekommen wäre, sie alle
Sachen repeiren müßten Hauptsächlich
nun ad Memoram primum sowie ich
gegrüßet solches sey, sollen
berichten worden, so wenk mich
nun ad 2dum welches abzuhalten
verwandt ist, denn ad sind schon
mir alle diejenigen so Tempore
Inquisitionis Ob. Amtes Schelsorai
Dienen, mit den Bußtern quest.
gesehen, und nicht vagabundi
gewesen, noch gaben und nicht
straffbar worden, wie solches in
sub Sigillo Clar und deutlich
soll dargethan werden daß aber
noch zehnd Personen einiger Dinge
ihre so sich wenig der Inquisition
wieder in 100 quest. einigstunden
auch

auch dieses durch keine Verwaltung desselben
gestattet worden, sondern oder wider die
Ordnung wegen aus Negligence des Amts
Schulz oder Lehrers oder des Verwalters
selbst Gelder damaglichen Inquisi-
tion zu zeigen etwas ermahnet worden
NB. ausgenommen interim und proprio
" motu eine Ihro Specification oder
" sogenannte Supplementum alter
" Lehrgemeiten bey Ihro Kömmer
" Rathe eingegeben, an mich zu
" nichts gravirn, an Extraire ad
" bleibt solches als eine Freiheit gültige
" Specification, weil von Gegenseits
" nichts darwider eingewendet,
" und es ipso Jure agnoscirt wer-
NB. den, wie denn auch Ihro Ge-
" Commissarii darüber gehaltene
" Inscription i Protocoll hoc ni
" pasto nicht angenommen werden
" mag, indem bey letztern unterschie-
" dene Ihro Fu: Hochgräfl. Ex-
" Landgrenzen die Verwerfung desselben
" Protocoll gänzlich zu weiter ausgesagt,
" und

und ihr Vorige Aussage gantzlich noch
zu haben, sondern nur bey so hauer
Specification mich 6.9 von dem Fun-
damento actionis nor fundatis, als
ob sie der hohen Cron durch Verhin-
derung der Bauers Prejudiciret, gantz-
lich abstraht und solchen Verhin-
derung nur vorgenommen, den der Erbg.
Beibelt hat, dieser Angegeben von
den Bau nicht der Hirgerlichkeit zu-
gen werden mögen, ob zwar die
13 Inquisition dessen unter Assessoris
einige Monate vorher geschehen das
Supplementum dennoch eodem anno,
ohne das solches jemandes von mir
verlangt worden dem H. Unter
Assessori ausgehändigt u: von dem-
selben alle darinnen benanten Zeu-
gen mir angeschlagen worden
certarte Specificatione mea und
mitte einer jeden Zeugen das
Ort beschriebliche anschlagung das so
die hohe Regierung Meine Officium nicht
verunter gelitten. Hier pro Suppo-
sitis, und um E. Hochl. R: Cam: Gericht
alles

alles also deutlicher zu zeigen,
sind mich genöthigt die Damen
an ihrer selbst Specialien durchzugehen,
als angemdaß.

Sabbana Fünz, so ist solcher nach
der Inquisitor Hr. Lauter Aussag
mit Beiseyn eigenen Aussage nach
dem Erzt Commissorial Inquisit.
Protocoll Pag 2. von Wollen Habgestor-
det, um also mehrgehend erstlich
auf Landgesetzt, ist aber dubiös fer-
nerhin in meiner eigenhändig Specifi-
cation und unter denen Adelichen
Jahren der ist angegeben worden.

Nitta Bess nach seiner eigenen Aus-
sagen Adgrest: Prod: 1. Nun er nicht dorthin
dasser dorstellet worden, sondern das
einzige, welches er vor sich angiebt,
daß er damals nicht wäre nach dem Hof
berufen worden, vor welche Negligence
des Cubiärers ich nicht responsirig kan, über
dieses so hatte er nach Pag: 4. des Erzt
Commissorial Inquisit: Prot: ab initio,
Kein

seine Gerechtigkeit Praetendiret, ist aber
von mir specificiret, und unter der
rem Act Inscenitzung der Zeugen
finden.

Folgen Facta = ist nach aufgelegter Tertis Exceptionis
gravat. reprobat. 3. qv. interr. Ad Tertis
4 ad gravat. reprobat. 5. qv. interr. Daß
vagabond in religion. Dato noch ohnlosten
Ist und bleibt, ob nicht selbige von ihrer
Kirchenpach zurück folgen lassen und
Daß nach der Sagnient. Ab Ex. Actor
Assessoriales selbige in meiner
Specification und unter den Act Ac-
ceptiones Exc. nicht angeführet, von
diesem und drey Condemnen folgen
den Carcelstrafe nicht Zeugen Tertes
reprobatoriales insgesamt zu wie
ex corp. effectis ad gravat. reprobat.
3. et gravat. interroget. 1. 2. ad qv.
reprobat. 10 ungeacht, daß sie ein
mahl mit Wort und Pact einer
Wahr geschehen, so wurden sie in
der andern Wahr exhaperiret, und
Letzten solche Carcelstrafe nicht Erlassen
Condzu halten, wie sie den aus solche

Ebel

übel gewohnheit in dem Königs Gericht
zu lesen und sind also die angaben
der Bauern wegen übrem äußer Ar-
beitsgerechtigkeit mehrer beschwerden,
welche keine attention meritiren.

Habbena Tokan ist nach des herrn
Cämmer Assessoris von Saltza mitbringen
von mir vom Skocjekalz exercirt
worden p. 4. Seq. Zinnies: Inquisit.
Prot., und unter denen abscheulichen
der 4te im Specificatio mitangeführt
worden, ist höchst mit vagabond secundi
ter reprob: 5 et 3.

Keldi Jacob Keldi Jacob ist wegen der
Ihrem Eure Aussage Secund. jag. Sacer:
zur zeit der Inquisit. im Strafhaus
mit Junge, und ihm dazu so Landgesabt
hätte, gewesen, ob ihm schon sein Urtheil
Urtheil, so ist doch solcher nach
Sund Sommer in Specif: unter denen
Abscheulichen der 6te angegeben
worden.

Sinnise Andres Saltzin zeit der Inquisition
Sein Landgesabt sondern zu Hulleger
gewesen bey der Sonnise Mit erlegen
derselben

desselben Land Miliz rigurosa Aussage
pag 7. Corz. Schmidt. Inquisitionis
Protocoll selbst bekennet, daß er die an
gefangene Entschuldigung ebenfalls
Unfall im Wasser, Ihr. Rath. gethan
daß sie sich gegen Gott und den
Landes Herrschaft sündigt und deßfalls
Deprecirt. Wie aber nach gesuchter
der Finnis Rades ein Land Knecht
Colleger ohne in a Specification
der 7 Speciesthaler zu finden und
abgegeben worden.

Jacob Kinno ist auch nach letzterer Re
vision nach laut seiner Land Miliz
rigurosa Aussage pag. 5. Corz. Commis.
Inquisit. Prot. und da er Land ange
nommen zwar von mir angegeben
und unter denen Speciesthalern der
7 Thaler angesetzet worden. deßgleichen

Wekka Jack tempore Visitationis noch
unter Rechtsfort gewesen pag 9. Corz.
Commis. Inquisit. Prot. so bald aber
derselbe wie der Friedensbrecher zu
folgen auch mit in meiner Specifica
tion d. unter denen Aldaferitschen der 11 Pf.
mitarrestirt worden. Ausgerungen sei

Wekke Zim.

Welche Summe zur Zeit der letzten
Revision noch in Kirchenrechnungen
abgezogen, secund: Bey Hommiß-
rath Jagwitz Prot: pag 10 und 11
noch ferner zurückbehalten mir
gleichfalls in Spec: d. 12te nachen
gefugt worden.

Item Jack zu Schmitz aber der Revision mit
als Vorfahre ohnverschuldet zurück von
dem Schmitzschen Pastorat gekommen
dieses Pastorat ist wenig und allein von
dem Adias Peter von der Revision
zurück gehalten worden, wie solches
aus dem Adias Buch Bey Hommiß-
Jagwitz Protocoll p 11 ins Jahren
gesagt, aber verlegen sich nicht das
geringste gewust. Dieses beschwerde
daß er zu Excessiver Arbeit angi-
halten worden ist nicht wahrscheinlich,
wie denn auch nichts davon Spec-
ificirt noch auch à Reichs Gratis
Specification etwas angebracht oder
wenig dieses Specification darüber be-
fragt worden, so habe demnach
selbiger aber mir nachgehende in
Spec: der 17te angegeben worden.

Ciri Jack Thomas

Liesi Jacob Thomas, tempore levioris
noch unter Strangelhaft gewesen und
so bald er sich wieder auf Lagerik
eingefunden, abermals in specificat.
der 13ten anotirt worden.

Hälli Hinno, ist erstlich nach seiner
eigenen Aussage Jec. p. 18 Erzt Bmeis.
Ingrejit. Brot. ein abentheurer vaga-
bundus und inzwischen tempore levi-
oris ein Knecht gewesen, welchen sein
Wirth Jahr angehalten, allein da er
solchen zur Arbeit zu der Zeit im Wald
geschickt, hat er solchen anzugreifen ver-
legnet, wie solches aus Hälli Hinno
Contsenser eigenen Aussage ad quest.
Jud: 2. 3. 5 et 7. zu ersehen, also
muß er auch mit in anotirt werden
Kohn wie vorhin.
Bauer werden ohne Zweifel aber einer
unter denen drei Corbitschen Bau-
ern der 1ten Specificirten werden.
Jurri Jurcka ist nach einzuziehung
Letter j. nun ad quest. reprobat. ein
vagabund, und er vorhero verbleiben
kann als ein einziger Bauer Knecht;
selbst aber

selbst aber nichts zeigen daß sie sich nicht angegeben habe, weil ihm Steuer wegen Abbestellung werden noch zu kommen wie solche
ex qv: Fud: 7. Jan. jüngst rechtl. Erkenntniß
findet sich in Specification unter denen
Blau Lorenzischen der 2te ist nun Abzugsmäßigen gewesen daß aber auch Jei: sol.
act: 8. Jacob nicht protestiren helfen.

Kapsch Johann ist tempore revisionis
ohne deßen einer Abschoß dem Gute
gerichtlich zuerkannt worden
Jec: p. i. v. Krz Commiss: Inquisitions
Protocoll solches nicht ausweisen, noch
der Inquisition rechtlich Landgesetzt
Von mir in
Specification der 3te unter denen
Blau Lorenzischen angegeben zu sein.

Jaska Thomas ist solches nach aussage Kr:
arium reprobat: Es bestehet aber
geschwornen Leute aussage, so vor Euer
Hochfürstl. Landgericht Eidlich geschehen
und der Krz Commissariat
Inquisit: Sonst streit zu wider so
dessen Eidstörer im geringsten nicht zu
regardiren, der Jansch . . tempore
revisionis posterioris ist dieser Artel ein
Knecht und nur beweibet gewesen wie aus den

nach der gestrenen Leute aussage
fol. ad 9. der Jacob Neuroth Knecht
gedrohet, und also wieder Landrechts
etwas verrathen habe. Sei: qu. jud. 9.
da dann sein Weib allerdings in
allen dem so erfolgen nicht mit
unzigerlich, wie ihm dem aufstoßen
Heil Sterbegra worden, nachdem
er sich zu bekennen, Sei: Interrog: 39.
als er aber nachgehends Laut wor-
den und Sei: interrog: 43 post.
verlohren fürbrieth angefangen
ist er unter denen von Eberbach
der Hexen gleichfalls in Gefängniß angegeben
worden.

Hieronymus Mert: und Peter dessen Kinder
Mert: weilen aus nachlässigkeit sich
nicht zu geben versäumet wie sol-
ches aus seiner variation in aussag
ad Interrogat: 49. et 82 zu ersehen
sowill er solches Verhrelung mit ein-
putiren darauff sich aber auf die
gestrenen Leute, welche aber ad qu: 7.
Sed: nichts dergleichen wieder mich sag
können, wie ich dem aus solchen aug-
ben in totum falsch ist ad interrogat.

52.

ad Interrogat. 52 aber hat er Bäßleich
ausgesagt daß er erst nach der Achter
Hebestor auß Land gesetzet worden, ihrem
übrigen in meiner Specification, unter
denen den Assertzetten der 5te
angegeben worden, und glaube deßhalb
wieder die wahrheit daß sein Bruder
Peter mich solche angegeben worden
zu der Achter Hexerei und daß er
aus der gelegten Attest. Hochfürst.
des St. Peter Jarichen genugsahm er-
fahret wie denn dieß dieser Landauß-
ad Interrogat. 53 der Probirung
der Gerechtigkeit und durch die ge-
wesene rieder Müller aber auch selbsch
Hanß Hindi Hart ist tempore Hexerei
mir von mir angegeben worden, wel-
cher den Kirche Stuhl gleichfalß daß
geben solle, und dan mir vorsage-
halten, eigentlich Umstandlich aus-
zusagen.

Hallos. Henno et Cap. Dieweil der Ge-
Lauter Assessoris an St. Lauen wor-
den, vorgeben es Westerender anzusagen,
wie sie dem auf 17 Mai Jahr eigen-

vor aussage zu erscheinen, sondern
Jagprivil. Pro V. Bag. 19 ad Exerc. Stata
und Contradiction nicht Kallos Lages
sachen vorgebracht, es bey ihnen solchen
ihr dessen sich nicht anzugeben mitbrach,
te. weil wir ihnen mit auffbertei
gnad. Exerbat. ad V. 11 aufgesagten
ihrer schmischen Gewalt nicht nach
sey zum Vortrag allzeit durch den
Stadt Schaum als Kallmeister mit der
von Bauern der Lehn mitbes, welches
da solches ihr nicht zustehen, der
Lages aussage dass nur sat. Es und
demnach aber Bey der Specif. als
der 8. und 9te zu streichen und dan
nen angegeben worden.

Kalcki Jacob, Stanislaus Commissarius
Jagprivil. Protocoll pag 19 erstnach
der Jenischen Hf. Cancr. Assessoriorum
Sachen der Landg. Fürstl. Cammer und
als Dem von mir in Specif. unter
denen Stadt Casterischen der 10te ein
ge angegeben worden.

Kalcki Hans der Dritte zu Widers aus
drücklich sagen das der Fürstl. Com
missarius Jagprivil. die Bauern be,

Demnach denen Beschädigten Leuthen aufgesagt haben verbindlichen dieser folge bey
Pfl. so nichtsdestoweniger altig unschuldig werden
mag, antworten Servage die Beschädigten
als auch der Vater selbst fol. act. 9.
Jac. C. expressis verbis darthun daß selbiger tempore Delictorum Particularium noch
unter Vormundschaft gewesen durch die
ingrossation erst den 1 Januarii folgenden und abgeholet worden, nach deßen
ablesung ingleichen solchen nichtig
und unter denen Stadt Particulaschen
den 11ten specificiret habe.

Nisi B. eles. dieser Arrel zu Ihrer Verwandten
deren darüber gewesten Consage wegen
Sponsion fol. act. 9. fac. C. so aber
selbiger solche Versprechen zu Ihrer
Sammtfälligkeit des Amt Mauß und
Cobbiarsen geschehen ist die ein general
confession von dessen Seite daß er
inne auf sie und deren Lasten, daß sie
aber ihrer Officio sonder Strafen
nachgehen können, den mir nicht impu-
tiret werden, und zu zu mehrern
Sind der Beeß in Sec: der Pfl. nich-
tig und ungeschehen werden.

Sorgfi:

Josh. Hinno und Kirrepi Johan sind
beyde erst nach letzterer Revision zurück
gekommen, laut der Commiss. Inquisit.
Prot. pag. 20. und also es nicht wie mir
möglich in specie: nach dem der erste
unter denen Nachlässigen, der
ältere und letzterer der Mitaugegan-
gen worden.

1. Hillejs Thomas dieser hat geburtshalber
der bisher Schuldigen und gewischen bey
der Reichs Commissariat Jagerei
abgesagt. wie legen Gewissen selbst
gestanden Straffe bey abhörung von
seinen Sel: Nachbarn Landgerichts
und gar contradiciren, nemlich fol:
act: 10 sagen alle es wäre aus
des Jäger tempore Revision nach
13" unter Kirjenpick gewesen, wie aber,
da er nachmahlig und Berg,
Cung dem mir specification sey
13" er wieder hingeschieden ohne noch
" vor mir hat können specificiret wer-
" den.

2. Hanto Hinn ist zur Zeit der Revision
nach des fol: act: 10 Schuldigen Jäger
zu Wachstuber und also bey Bauer
gewesen,

gewesen, und zeugt der Königische Ver-
hör expresse ein, wie ihm der Amts-
Mann seines Urtheils solchen
anzusagen, bey der negligence ist aber
Geld des Delicti nicht angesagt wor-
den und kan mir hierüber nichts imputi-
ret werden. Weiter kann allein vaga-
B. bond sagen daß nicht weiter können
„indomnes ex crore meiner Jurisdiction
„ausgelaßen worden.

3. Kolgo Hinto Johan ist semper Kerichsmis-
sion dienen sondern Feldarger gewesen,
wie Klager ex propria ... confessione
in dem Arrest Commissarl. Inquisit:
Protocoll p. 223. ad Qu. 1 dem erhellet
da er erst 1723 im Herbst gehenkt
worden et sufficit, daß sein Schwager
Peter Reppo Kerichsmann gewesen
den, der ihm den Zaunreich Jahr auge-
ben müßen obgleich der Amtsmann
solches zu thun aus nachlässigkeit unter-
laßen hat. Ueberdieses ein Gottloser
vagabund der weder beten kan, noch
jemals zum Heil. Abendmahl geht, deßwegen
B. bleiben ist nicht weniger gewesen
„wie und ihr das Seel. auch nicht specifi-
„ciren können.

Rabbina Jakob.

4. Jacobina Jahn gibt im Protocollo Inquisitionis pag 24. nach der Revision von Jeremias Conta, und hat
B. daß sich von mir nicht können Specificiret werden, weil solches nach überreichter Specification am Schreiben Grad: sich wieder angefunden gleich ohne

5. Mitta Off in eben dem Protocollo Inquis: pag 24 rechnen sich nach der Revision von Maria specificiret worden, wel-
B. ches daß es unmöglich in Specificiret: hat können mit angeführet werden
" sonsten ein vagabunder im Protocol: Inquisit: pag 24.

6. Mexi Jacob gibt sich auch unter einigen Aussagen in Größtem Maria Inquis: Protocoll p: 25. als Bauer an gemacht worden und ohnen sich erst
B. zu gemelten angefangen, welches da solches erst nach übergebener Specification von geschehen gleichfalls von mir nicht
" hat können specificiret werden.

9. B. Herrakas Peter, Jack Thomas und Harri Thomas sind Estnischer, hinwegen

und

und vagabundi gewesen so Ihro Land-
gab. versatte Protocollo Inquisit.
pag 25. die Ihro Gerechtigkeit nach Arbeit
Prestirt und weil sie darbey Verder Erg-
13. wenn auch sie nicht davon Kinder sind so
" nicht werth gewesen mit in der Specis
" fication anzuführen.

10 Latwalki Hinrich das Weingeben wegen Ihro
Sohn wird negiret, weil Er selbst
die ungabe derselben wie vorsucht. Ver
Gerichts wie Frohn Land Inquisitor
Prot. pag 26. mit Gottes Wortes Mensch
erlegt wieder Beten Lan. noch zum
Heil. Abendmahl gehet. über die Beti
13. " zildes sein Sohn Hann secundum
13. " Grat tester regreb. adgr: 13 monat
" Ehr mdan Meinen Credit gewesen
" und hat Meine Livree getragen.

11. 13c. " Kaiser Hans ist mir ohnwissend nicht anno
" Christ worden.

12. Reddowitz Swan denig ist laut Inquisit.
Prot. p 31 erst vom Lagerrit Herrn
Ihro Kaiserl. angeworben worden, und er
ein Böhmer Kerl für sich Vander
sagt gewesen, und hat mit demselbi
gen also seine richtigkeit.

Ein

Es antecedentia gravia minus probat, sed
Ehe er Landgerichtsgegenwärtig zu
verschweren, wenn obiges ausführen
daß die Sache keine Richter, sed tempore recessus,
quis Dandum, oder denen Zuhörern
Gerichtsprocurator und anwesende
gewesen unter welche letztere Classe
aber die allerwenigsten von Herbigen
protestationes gegeben und nachher dieselbe,
bey einer großen menge Zuhörern
worin secundum Perter reprobat.
Cod. gr. 2. 3. 7. 9. A. Dagegen sub
Lit. B. Kirchberges Weisthum,
abseites Frogen, post. corpredi-
tam specificirt, und also alles wie
bey angegeben worden, daß nur
aber der Amtsthum und Jahr-
ablesung Ihnen dergleichen Vorhe-
lung ingereirt haben sollen
vorgeben wollen, wird beständig
in totum negirt, wie ihm dem
Inwider desselben aussage auf
das förmliche Protestiren in
ansehung desselben Bergwerks und
erhalten rechten Seiten

Eidem

Sedem habe können. Über dieses so
contradicirende sagen Folgende Frau
und Bonnische Personen ad Interrogat.
30. bald vorgebenden dieses Jahr
der Hr Wald der Amtsmann verbo-
ten habe ihnen mit der annota-
tion ad Interrogat. 35 der Hr
die Leuten soll annotirt ad In-
terrog. 36. der Amtsmann die
annotation verrichtet habe und
solches alles um nur ihre Cäsar
negligentiam so sie bey dem Ge-
legen. Inquisition bemischen
wen sich aus und auf mich zu ver-
tzen da doch dieses umsolcher
rechten quod testi variati non
credantur sind da zu Extremo
„ weder ein ernstes und ein erer-
„ ziehen bey der Inquisition vorge-
„ genommen sich halte, impertirt ver-
„ dient Rüchte, so bezeuge mich der
„ General und das Ober Hof Gericht
„ Majestät allergnädigst zu ertheilen
Pardon

156/46

Bardono Clarat abwesenden
mir hierin zu Recht Bann
und Contradiction contradi-
ctirt, wegen meiner unbefug-
ten bo. Ehr. unhärtia peti-
to Litis cont. raum nur bieneb
nichts hin und submittire
hr. meine gedrüchtes Urtheil
ohne Appellation.

Franz Fr. Razzoli
Landgerichts

An L. J. R. Landgericht.
Periph. Carzbo
Duplica
Hr. Capit. Rennenkampff
Contra
Hr. Landfiscal Cramer.

wegen Lehnlay Fuhrdienst
etc.

Franz Rennenkampff
p. Vicendan

in Puncto Ehren,
Injurien Sache
c.

Brod. Sept. d. 10 Juni 1726.

Extract aus der Revisions-Rechnung No. 2
wegen des Gutsherrl. und Kaiserl. Amts-Sachen
von E. Burer Schäferei von Sattlgau in Brod d. 26 Feb.
1726.

Jahre

16. Kerie p. Peter 1 Kerl
1 Stier
1 Knight
1 Pferd
1 Sau
1 Ferkel
aussaat.

Ist bey der Neuen Lande zu
mir Kerie Muß so nicht die
Lande ausmachen aber die
Barren genommen worden
Carl. Es haben Jahr weil aber
aber vom Lande 16 Scheffel
Peter Bertrieben wird so
gehört der Müller Hanns
Wende Hans aber die Fuhre
2 Scheffel:

1676. Soe Leap. 1 Kerl.
1 Stier
1 Kind
1 Sau
1 Jungferkel
1 Ferkel
aussaat.

Bestraft
zu Forst.

In fidem extradit:
& subscribit.
Sanitzer

Corpti
Oeconomie
Contoirs 9 Juny
1726.

Pirna Repert. d. 16 Juni 1726. 137 147

(7)

Nunmehro bey der Hochfürstl. Hofe Ordre erhalten einer Revision der hiesigen Stiftungen einige Fremde dazu angegeben und ersucht worden, verschiedene selbige Güter mit anzustellen, dadurch die Regierungs Folge nicht allein erregte, sondern auch abzufordern Zeit und Gelegenheit haben möchte, so wird unter andern auch den Güttern Pallopes und Casperitzfindet notificiret bey welchen Gütern laut beygefügter Specification die demselben zugehörige Dörfer angegeben und notirt worden mit der Zusammen, daß der Consistorium Verwalter dieses, die ohne Verzug abzufordern billicher Weis, widrigen falls Er auf die Schulden, wenn sie dieser Ungerechtigkeit, seinem Gutte zugetragen haben wird, hingegen auch die Consistorium und Verwalter dieses Gutter, wo solche Dörfer angegeben sind, und sich befinden, gleichfalls nachdrücklich anzumahnen, ohne einige Difficultät

Difficultät oder Chicanen, in der Sache selbst
oder den Rechts-Verordnung gemäß zu
extradiren, widrigen sie Ungst zu mit
Strafe, die sie vor allen Schaden
und Gravation, sowohl dem Publico
als denen Gläubigern so Ihr wollen,
wie denn auch dem Fiscal zu Recht
Bedienung Ihr auch dawiegen reclamiren
und Rathsam, so alle die straffe Hochstä
dem nichtenden prompt wiederzulag
ren zu lassen recommendiret wird,
Falls aber jemand seines Vermögens nicht
zurück verlangen, sondern unter
einem Publicquen Gutt oder mit
Gläubigern, oder unter einem andern
Privaten Gutte bleiben lassen wol,
ten, so muß solches binnen 6 Wochen
in der Hervischen Landtag bey un
Sern Landrichtern ein angemeldet
und nur von Leuten Selbst, und
den Vanzen abgestanden und die sie
behalten, unter Herrn Nachricht da
von angelegt werden. Wollen nun
dieses zur andächtigen Nachrichtung
aus Ihro Zaarisch Maytt. Liebr. Cancel
lerey Intendirt gebracht, als verdamit der
sich Streitig Gelegen zu nichts entschuldigen
Sein. Dorpat den 31 Maj 1721

NB. NB.

Wolkersahm

Specification der Pallopen und Tarse, welche Bauern, welche unter andern Güter sich befinden.

	Pferde	Stuten	Fohlen	Hengste	Wallachen		
Pallopen							
unter Wrangelsh.	1	1					bey Katzo Paap.
unter Rewald	1	2					bey Nuja Jahn.
unter Lugden	1	3	2	1		1	bey Jurge Lex.
unter Kirrepoh.	1	1	2				bey Mette Peterson
dito		1	1				bey Pewa Andres.
unter Magelu	1						bey Rossi Johan.
dito	1	1					bey Lare Lonne.
unter Koiselüki		1					bey Franz Hans.
unter Errestfer	1	1	1				bey Kersh Juri
Erserik Sch.							
unter Rahtshof	1						bey Normico Thomas
unter Hapsal	1	1	2				bey Soeki Jacob.
unter Wrangelsh.	2	1	1				bey Matsalaui Kamil
unter Rei Lame	1	1	1	1		1	bey Reke Jacob.
unter Kraut	1	1	1				bey Pedo Andres.
unter Landen	1					1	bey Oda And: Jack.
unter Pookenh.	1	1	2				bey Kerrepo Pedo.
dito			1				bey Sepa Walja Peep.

	Pferde	Fohlen	Stuten	Ochsen	Bullen	Kühe	
unter Wahlenhoff	1						bey Pärdikat Tõnu
unter Kallopec		1					bey Hornu Thomas
unter Kriipichtt.	1	1	3			1	bey Kullõ Jürry
unter Neuhausen	1	1	1				bey Saiza Paap.
Waarhoff	1	1	2	1		2	Jurrika Klaas
unter Kockelinkirr	1	1	4			1	Ramanel.
dito	1	1	4	1		1	bey Orra Jürß
dito	1	1	1			1	bey Waiko Thomas
dito		1				1	bey Hennika Hans
unter Weinalinkirr	1	1	1			1	bey Torrop John
unter Lagrinnes	1	1	2				bey Laurj Tõnu
unter Neuaatten	1	1					bey Kindo Thomas
unter Kuuseriors			1				bey Kõdnei Jürry
unter Dito	1	1					bey Kuddi Madis

In fidem Protocolli et
Chirorum

J. Witthoff
Notarius Pub. Prov.

Rotulus Actorum.

Citation — — — — 1
Erkenntniß v. 85 Juni — — — 2. pl 26
Rescript v. Landgericht an die Assessor Calsa. — 4.
Notificat: v. d. 24 Sept. — — — 5.
Dito vom 7 December — — — 8
Rescript an die Baden Creutznachischen — 9
Durch Judicial: acht Tg. — — 13.
Urtheil — — — — 21.
Sentence — — — — 41
Appellations Erkenntniß — — 45
Supplica publicanda Citatione — 46.
Neue Libell: act: officios. — 47
Rescript an die Fol. Ch. Elgin: Rescript an die Grandt Fiscall — — — 48. p 2
Rescript Cameral: Antwort an die Cammer Assessor Calsa — — 49. p. 2.
Erkenntniß als Protocoll: — 55 usq ad 86
Rescript Capit. Kennetamp pet: Dilat. 87.
Supplementum aus dem Revisionsbuch 89
Ultis contestation — — — 91
Beylage sub Lit — — a & B — 106
Die Inquisit: v. d. ord: Gr. — — 106.
Supplement: sub Lit C — — — 122
Rescript Fiscalis an Ehrenfeßischer Ger. 129

Supplica impetrandi Notif.
vom 4 Sept. 1726 — 129
Decret. vom H. Capitl v. Remetamt. 130
Attest. vom Hr. Doct. Faber
Notificat. Schreiben vom 29 Nov. — 131
Punctation (Schreiben) Caspitzsch Eheu
in Supplementum Proces. abgeschl.
Urtheil nebst Interrogat. 134
Quaestiones Deprecatoriales 139
nebst Autoris Gegenfragen 140
Replica — 141
Stellungnahme — 144
Duplica — 145.
Extract aus Pers. Buch 157.
nebst Beylage

Canzley gebühren,
welche E. Hochf. Durchl. Hofgericht der Canzley
gut befunden allergnädigst geboten wiere

Vermöge Fl. Canzelisch Tax nicht eingerichtet
expediren sollen fol. 143. b. 9 Rthl. 75 Cop.

Der Mündamus etc. 19 " 75

Es Capit. Menzen Kampf
Debet an Canzley gebühren
welchen er noch nicht ein Copeken
bezahlet

Vor Bescheid vom 11. Juni 1725 mit Ch. fig.		35
Responsum vom 14. October mit Ch. fig		35
Notification an des Vorstalters auf Cassirt mit Ch. fig.		36
Responsum vom 26. Jan. 1726. mit Ch. fig.		36
Vor 4. Bogen Jed Verschen	1 "	—
pro Communicatione actorum	1 "	—
Pro sententia mit Ch. fig.	1	2
Appellation Bescheid mit Ch. fig.		36

Summa 34 Rthl. 28 Copek. 3 " 28

G. H. Pittorff.
Notarius.

Demnächst wird der Herr Rath
Wirkmann Ex officio Provisorium
darum ersuchen, und Ihro Excellence
Ihr Excellence H. R. H.

Dorpat d. 8. July 1786.

Im Namen Hochlöbl. Hofgerichts Collegii
Professor omnibus Judicii membris

Dorpat d. 12. July 1786.

Es wird Fiscal Philip Frammer in Appellation
Sachen Fiscal contra Capitän Kerrenkamp
des Landes Mann Stricken Sache bey
der Landgerichtlichen Instanz.

Das Gesuch liegt vorbey.

Das Gerichtsbuch wird folgendes verlesen.

Es Interponirte Appellation des Land
Fiscalis Philip Frammer contra des
Capitän Kerrenkamp in Sachen
pretendirter Ehre Sachen wegen
eigen Disposition über die Güter
alt und Neu Tassik sowie der Ver
pflichtung Ihrer Bauren der ge
dachten Ehre Revision und gleichfalls des Manifest
Gerichts folgendes

verlesen

Bescheid.

Nachdem Ew. Landfiscal Pramer die Appellation intra statutum registriret und solche selbige in hoorem Judicii superioris mit gegebenen Grund des Termini introductionis auf den 19 April 1727 hat ergehen lassen, so wollen Ew. Appellans, seine gravamina Sententiae Rigensis in Partie Vormittags zwischen 11 Uhr beizubringen, Ew. Appellat aber eine seiner zu erwartenden Citation selbige entgegen zu nehmen gegoltrauen, dem zufolge Appellans mit vollkommenen protocollo und notis hacyar in Partie sich zu verhalten und selbige in praefixo termino in judicio superiori einzubringen schuldig sein. Ist Ihr Ew.

Geschehen den 29. Aug. 1726.

Dorpat. d. 2 Dec. 1726.

Ex Actis Judicialibus Caesarei Dicasterii Livoniae Rigae d. 30 Nov. 1726.

Copie des Hochlöbl. Land Fiscalis Philipp.

Ex Actis Judicialibus Caesarei Dicasterii Livoniae Rigae d. 30 Nov. 1726.

Copie des Hochlöbl. Land Fiscalis Philipp.

Trauer-Jahrs, daß der terminus introducendi appellationis, sowohl in der Renne kampff- als auch Klinthsch Sache heutiger, als von Ehr. Landgericht Dorpt bey Zeiten geschehen angesetzt, und diese beyde appellations Sachen sambt der dritten einer Cornett Eysdorffschen Rajtsch Ober Fiscali zur rechten ausführung committiret, und wegen, so wie der praevia communicatione vorsetzten Landgerichts auch nach gehaudt der Ehr. Ober Fiscalis Joh. Christoff Oelber sich darauf erklähret, wird von Ehr. Hofgerichts wegen abschied.

Weil unter obberührtes Renne kampff und Klinthsch appellations-Sachen das hohe Ehr. Interesse versiret, und daher dieselbe mit dem ersten allerdings gerichtlich abgemachet werden müssen, so wird der von Ehr. Landgerichts auf den Schluß der bevorstehenden diesen Ehr. Hofgerichts Session angesetzte terminus introducendarum anticipiret u. der 16 Febr. als nächstkommend 1727sten Jahrs zur Fürbringung obbenandter beyden appellationen ex officio hiemit praefigiret, wobey dann des Landgerichts Notarius die acta Heutig zu mundiren, gleichgestalt 3 Tage arte terminum dem Ehr. Ober Fiscali zu zustellen, Schließlich P. V. V. W. actum ut supra.

Von Fuchsen

G. Fuchsen

Hofs Secretair.